

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Stadt Hammelburg
vom 07.12.2009;
Geändert mit Wirkung vom 01.07.2016**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Entstehen der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Erlass
- § 6 Grabgebühren
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechts (§ 6) mit der Zuteilung der Grabstätte oder Urnenkammer,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts (§ 6) mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen (§ 7 u. 8) sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle, Antragsteller oder zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hammelburg zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5 Erlass

(1) Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei der Bestattung von Ehrenbürgern kann auf Antrag bei der Grabgebühr eine Ermäßigung bis zur Höhe des Tarifs für ein Einzelgrab gewährt und die Leichenhausgebühr erlassen werden.

§ 6 Grabgebühren

Für Grabstellen in den Friedhöfen werden für eine Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) folgende Grabgebühren erhoben:

| | |
|--|--------|
| a) Einzelgrab (20 Jahre) | 800 € |
| b) Doppelgrab (20 Jahre) | 1250 € |
| c) Dreifachgrab (20 Jahre) | 1700 € |
| d) Urnenerdgrab (10 Jahre) | 300 € |
| e) Urnenerdgrab, Doppelbreite (10 Jahre) | 450 € |
| f) Urnenerdgrab im Urnenfeld unter der Tanne Vogelbeerbaum (10 Jahre) | 320 € |
| g) Urnenerdgrab im Urnenfeld unter Linde (10 Jahre) | 450 € |
| h) Urnenerdgrab im Anonymfeld (10 Jahre) | 150 € |
| i) Urnenröhrengrab (10 Jahre) | 500 € |
| j) Urnenröhrengrab im Urnenfeld im Rosenbeet, Weinberg | 800 € |
| k) Urnenwandkammer (10 Jahre) | 850 € |
| l) Gruft (privat, 20 Jahre) | 3500 € |
| m) Priestergruft (pro Sarg, 40 Jahre) | 2400 € |
| n) Kindergrab (20 Jahre) | 220 € |

§ 7 Benutzungsgebühren

| | |
|---|--------------|
| a) Benutzung des Leichenhauses erster Tag | 70 € |
| b) Benutzung des Leichenhauses je weiterer Kalendertag | 30 € |
| c) Benutzung der Kühlräume Zuschlag pro Kalendertag Benutzung des Friedhofes für eine Bestattung | 12 € 70 € |

§ 8 Sonstige Gebühren

| | |
|--|-------------|
| a) Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden oder Bestattung bzw. Überführung nach Ab- lauf von 96 Stunden nach dem Tod: pro genehmigtem Tag | 15 € |
| b) Genehmigung zur Umbettung oder Ausgrabung (Sarg) | 100 € |
| c) Genehmigung zur Umbettung oder Ausgrabung (Urne) | 50 € |
| d) Genehmigung zur Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit | |
| aa) Einzelgrab und Urnengrab pro angefangenes Jahr | 20 € |
| bb) Doppelgrab pro angefangenes Jahr | 30 € |
| e) Bearbeitungsgebühr für Grabrechtsverlängerungen von weniger als 5 Jahren | 10 € |
| f) Genehmigung abweichender Grabmalgestaltung | 50 € |
| g) wiederholte Aufforderung zur Befestigung eines lockeren Grabmals | 25 € |
| h) Zusätzliche Dienstleistungen durch Friedhofs- personal je angefangene ¼-Stunde | 15 € |
| i) Kostenvorschuss für Grababräumung je nach Größe von Grabmal und Einfassung | 100 – 500 € |

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft (§§ 6, 7, 8h, 8i, geändert mit Wirkung vom 01.07.2016).
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 24. März 1980 außer Kraft.
Hammelburg, 7.12.2009
Stadt Hammelburg
Ernst Stross, Erster Bürgermeister